

BVGer E-5544/2022 vom 2. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5544_2022

FR: TAF E-5544/2022 du 2 juillet 2025

IT: TAF E-5544/2022 del 2 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-5544/2022 Seite 10

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Nachdem der Beschwerdeführer den erhobenen Kostenvorschuss geleistet hat, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Prüfungsgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht das Vorliegen von Gründen verneint hat, die zu einer Wiedererwägung der Verfügung vom 14. März 2016 führen würden, und demnach das Wiedererwägungsgesuch zu Recht gestützt auf Art. 111b Abs. 1 AsylG abgewiesen hat.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer begründete seine als «qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch» bezeichnete Eingabe vom 11. April 2022 mit der Vorlage neuer erheblicher Beweismittel, namentlich eines psychologischen Gutachtens vom 10. März 2022 und eines IRM-Berichts vom 7. April 2022. In diesem Zusammenhang machte er geltend, er leide an einer komplexen PTBS und einer schweren depressiven Episode, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf die in Sri Lanka erlittenen Misshandlungen zurückzuführen seien. Bei den beiden Arztberichten handle es sich um neue Beweismittel, die erhebliche Tatsachen untermauerten und die erst nach dem Urteil E-2234/2016 vom 23. November 2018 entstanden seien. Die psychischen Erkrankungen würden sowohl für die Glaubhaftigkeitsprüfung als auch für die Asylgewährung und den Wegweisungsvollzug eine Rolle spielen. Im Rahmen der Begutachtungen seien gewisse Sachverhaltselemente erstmals erwähnt und andere detaillierter beschrieben worden. Eine Be-

E-5544/2022 Seite 11 rücksichtigung dieser Umstände führe zur Feststellung, dass er als politisch missliebige Person ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten sei und die Folterhandlungen von Sicherheitskräften zugefügt worden seien.

E. 3.2

In seiner Verfügung vom 27. Oktober 2022 erwog das SEM, es gebe gewisse Vorbehalte an der Objektivität und Aussagekraft der Gutachten, insbesondere habe das IRM-Gutachten explizit festgehalten, die diagnostizierten Befunde könnten durch die vom Beschwerdeführer beschriebenen Traumata verursacht worden sein, es gebe aber viele andere mögliche Gründe dafür. Das SEM habe zudem in seiner ursprünglichen Verfügung vom 14. März 2016 die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen insbesondere mit deren Unplausibilität und mangelnden Logik – und nicht mit im psychologischen Gutachten angesprochenen angeblich inkohärenten und nicht-chronologischen Aussagen – begründet, weswegen die diagnostizierte PTBS und die dazu eingereichten Beweismittel an der bisherigen Einschätzung der Asylgründe nichts zu ändern vermöchten. Bei der Prüfung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges hielt das SEM weiter fest, eine Behandlung von PTBS sei im «Jaffna Teaching Hospital» aktuell möglich. Allfälligen suizidalen Tendenzen könne bei einer zwangsweisen Rückführung bei der Ausgestaltung der Modalitäten Rechnung getragen werden.

E. 3.3

In seiner Beschwerde wurde vorgetragen, der Beschwerdeführer habe im Verlauf seiner Begutachtung weitere Details und bisher nicht vorgetragene Vorfälle anzugeben vermocht und ausführliche Aussagen zu seinen Tätigkeiten für die LTTE und den erlittenen Behelligungen und Misshandlungen seitens der Sicherheitskräfte deponiert. Er leide an einer komplexen PTBS und einer schweren depressiven Episode; er befinde sich in regelmässiger ambulanter Therapie. Das SEM habe seine Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts und seinen rechtlichen Gehörsanspruch verletzt. Es habe sich nicht mit den eingereichten medizinischen Berichten ernsthaft auseinandergesetzt und diese teilweise übergangen. Ein Gutachten, das nach dem Istanbul Protokoll erstellt worden sei und einen Zusammenhang zwischen den Spuren (körperliche und psychische) und Folterhandlungen überzeugend zu etablieren vermocht habe, gelte als hinreichender Nachweis für die geltend gemachte Folter. Von den Schlussfolgerungen eines Sachverständigen könne nur aus triftigen Gründen abgewi-

E-5544/2022 Seite 12 chen werden, was das SEM vorliegend nicht beachtet habe. Es sei akten- widrig, dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt auf eine psychi- sche Beeinträchtigung oder Erinnerungslücken verwiesen habe. Er habe während seiner Anhörung mehrmals zu Protokoll gegeben, dass er «durch- einander» sei. Zudem habe die Hilfswerksvertretung in der ergänzenden Anhörung vermerkt, dass ein medizinisches und psychisches Trauma zu klären sei. Die Ungereimtheiten in seinem Sachverhaltsvortrag seien nicht auf die Unglaublichkeit der Vorbringen zurückzuführen, sondern seien Folgen der mit seiner Erkrankung einhergehenden Symptome. Es sei höchst unwahrscheinlich, dass es sich bei seinen Peinigern lediglich um Privatpersonen gehandelt habe. Eine Rückkehr nach Sri Lanka sei nicht möglich. Eine dortige Behandlung seines psychischen Krankheitsbildes wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht erfolgreich. Aufgrund seines starken Misstrauens würde er keine therapeutische Hilfe dort in Anspruch nehmen. Der Wegweisungsvollzug sei unzulässig und unzumutbar.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht formelle Rügen geltend: Das SEM habe seine Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserhebli- chen Sachverhalts sowie den rechtlichen Gehörsanspruch des Beschwer- deführers verletzt (vgl. Beschwerde, S. 11 oben). Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochte- nen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwen- digen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzu- klären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und ak- tenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa, weil die Rechtserheb- lichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle ent- scheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachver- haltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechts- relevanten Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. BVG 2016/2 E. 4.3.). Die Begründungspflicht gebietet – als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs –, dass die betroffene Person den Entscheid gestützt auf die Begründung

E-5544/2022 Seite 13 sachgerecht anfechten kann und sich sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVG 2007/30 E. 5.6; KNEUBÜHLER/PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das VwVG, 2. Aufl., 2019, Rz. 5 ff. zu Art. 35 VwVG).

E. 4.3

Betreffend den medizinischen Sachverhalt stellt das Gericht fest, dass sich das SEM in der angefochtenen Verfügung in Ziffer IV/1.1 und 1.2 aus- führlich mit den medizinischen Berichten vom 10. März und 7. April 2022 befasst und diese entsprechend gewürdigt hat. Die in den Berichten ge- stellte PTBS-Diagnose wurde auch im Rahmen der Prüfung der Wegwei- sungsvollzugshindernisse in Ziffer V gewürdigt und es wurde auf entspre- chende, konkrete Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka hingewiesen.

E. 4.4

Es ist keine Verletzung der Untersuchungspflicht oder der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörsanspruchs erkennbar. Gestützt auf die Aktenlage konnte sich die Vorinstanz ein hinreichendes Bild vom Gesundheitszustand des Beschwerdeführers machen. Von zusätzlichen medizinischen Abklärungen wären keine rechtserheblichen neuen Erkenntnisse zu erwarten gewesen, weshalb keine Veranlassung bestand, weitere diesbezügliche Abklärungen vorzunehmen. Mit Blick auf das Vorbringen, dass die medizinischen Berichte auf erlebte Folter hinweisen würden, bleibt festzuhalten, dass diese Frage die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG – und somit die materielle Würdigung des Sachverhalts – betrifft, weshalb an dieser Stelle auf die entsprechende Erwägung verwiesen werden kann (vgl. E. 6.).

E. 4.5

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet, weshalb kein Anlass zu einer Kassation der vorinstanzlichen Verfügung besteht.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG).

E. 5.1

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsverfahren die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem

E-5544/2022 Seite 14 blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen; darüber hinaus sind nachträglich entstandene Beweismittel, die vorbestehende Tatsachen belegen sollen und erheblich sind, ebenfalls im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4; E. 11.4 f., m.w.H.).

E. 5.2

Sowohl neue erhebliche Tatsachen als auch neue erhebliche Beweismittel bilden nur dann einen Wiedererwägungsgrund, wenn sie der gesuchstellenden Person im ordentlichen (Rechtsmittel-)Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG). Ungeachtet dessen sind diese jedoch zu berücksichtigen, wenn aus ihnen offensichtlich eine Verfolgung oder eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung hervorgeht und damit ein völkerrechtswidriges Wegweisungsvollzugshindernis bestünde (vgl. Entscheidung und Mitteilungen der vormaligen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 3, der nach wie vor Gültigkeit hat).

E. 6.1

Mit Blick auf die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl gelangt das Gericht zum Schluss, dass die neuen Beweismittel – die mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten Facharztberichte und die auf Beschwerdestufe nachgereichten

Stellungnahmen – in wiedererwägungs- rechtlicher Hinsicht nicht erheblich sind. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die genannten ärztlichen Berichte die ursprüngliche Einschätzung der Vorinstanz betreffend den Asylpunkt in einem anderen Licht erscheinen lassen könnten.

E. 6.1.1

Das SEM und das Bundesverwaltungsgericht sind bereits in den unter Ziffer I bis VI angeführten vorangegangenen sechs Asylverfahren zum Schluss gekommen, dass die vorgebrachte Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden wegen seines politischen Engagements und seiner massiven LTTE-Unterstützung den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht standhalten würden. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer kein asyl- oder flüchtlingsrechtlich relevantes Risikoprofil aufweist.

E. 6.1.2

In diesem Zusammenhang kann auch auf die Ausführungen in der Zwischenverfügung des Gerichts vom 30. Dezember 2022 verwiesen werden (vgl. Buchstabe N. oben):

E-5544/2022 Seite 15 Der Beschwerdeführer wurde bei allen drei Anhörungen (Befragung zur Person [BzP] am 23. Dezember 2014 [Akte 3], erste Anhörung vom 28. Juli 2015 [Akte 13] und ergänzende Zweitanhörung vom 18. Februar 2016 [Akte 17]) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht insbesondere verpflichtet sei, «jegliche Tätigkeiten für die LTTE und für andere den LTTE nahestehenden Organisationen offenzulegen» und auch während des gesamten weiteren Asylverfahrens das SEM über allfällige Ereignisse (Vorkommnisse in Sri Lanka, politische Tätigkeit in der Schweiz) zu informieren habe (vgl. Akten 3, 13, und 17, jeweils Seite 2). Im Rahmen seiner ersten Anhörung gab er explizit an, nicht LTTE-Mitglied gewesen zu sein; bei der ergänzenden Zweitanhörung gab er zu Protokoll, keinen Kontakt zu politischen Parteien oder militanten Gruppierungen gehabt zu haben (vgl. Akte 13, Antworten 130 und 131 sowie Akte 17, Antwort 15). Deshalb findet die in den späteren Verfahren vor dem SEM und dem Gericht wie auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren behauptete exponierte Verbindung zu den LTTE keinerlei Grundlage in den ursprünglichen Befragungsprotokollen. Dasselbe gilt auch für die in der Beschwerde vorgebrachte Behauptung, der Beschwerdeführer sei den heimatischen Behörden als «vermeintlicher Regimegegner» bekannt (vgl. S. 19). Hieran vermag das auf Beschwerdestufe des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens vorgetragene Argument, der Beschwerdeführer habe vor seiner Erstanhörung von Bekannten den Rat erhalten, seine Verbindungen zu den LTTE nicht vorzutragen, nichts zu ändern. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Erstanhörung am 28. Juli 2015 bei der Frage nach körperlichen Narben zu Protokoll gab, er habe im Kopfbereich eine Narbe, eine Operationsnarbe am Bauch sowie Hautschürfungen am Ellbogen, und dabei nicht ansatzweise vortrug, eine Tätowierung mit LTTE-Tiger-Motiv am (...) zu haben (vgl. Akte 13, Antwort 135). Demgegenüber trug er in den nachfolgenden Verfahren (vgl. Ziffer V. oben, sowie Eingabe vom 15. März 2021: «Ergänzungen zum Brief»), und namentlich auch im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren (vgl. psychologisches Gutachten, S. 11 oben) vor, eine Tätowierung aufzuweisen. Dazu gab er weiter an, dieses Tattoo sei etwa im Jahr 2013 gestochen worden (vgl. Eingabe vom 15. März 2021: «Ergänzungen zum Brief»), womit die Tätowierung im Zeitpunkt seiner ersten Kurzbefragung (BzP) in der Schweiz bereits

vorhanden gewesen wäre. Deshalb bleibt nicht nachvollziehbar, weshalb er dieses körperliche Merkmal bei seinen insgesamt drei Befragungen nicht erwähnt hat und in seinen späteren Verfahren aus diesem Tattoo ein flüchtlingsrechtlich relevantes Gefährdungselement ableitet. Das dazu vorgetragene Argument, das Tattoo sei am (...) angebracht

E-5544/2022 Seite 16 worden und daher beim Tragen von kurzen Hosen nicht erkennbar, vermag an der Gesamteinschätzung nichts zu ändern. Die bestehenden Zweifel werden weiter verstärkt durch den Umstand, dass der Beschwerdeführer bei der Zweitanhörung angab, im November 2014 – zu einem Zeitpunkt als er die Tätowierung bereits gehabt haben soll – von der Armee festgenommen und während zweier Tage in ihrem Camp festgehalten, befragt und dabei geschlagen worden zu sein. Es muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass seinen Peinigen im November 2014 die Tätowierung aufgefallen wäre. Diesfalls hätten die Sicherheitskräfte mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ein Strafverfahren wegen Unterstützung der LTTE gegen ihn eingeleitet. Es muss insgesamt bezweifelt werden, dass der Beschwerdeführer eine Tätowierung mit politisch brisantem Bild auf dem (...) trägt, welches im behaupteten Zeitpunkt angebracht worden ist. Zur Tätowierung bleibt der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Probleme mit den sri-lankischen Behörden geltend gemacht hat. Sollte er sich wegen dieses Körpermerkmals bei der Rückreise nach Sri Lanka als gefährdet erachten, bleibt es ihm unbenommen, dieses noch vor der Rückkehr ins Heimatland entfernen zu lassen.

E. 6.1.3

Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Verfahrens E-3399/2021 (vgl. oben, Ziffer V/Bst. F.) einen Bericht der Psychiatrischen Dienste J. _____ eingereicht hat, aus welchem hervorgeht, dass er ab dem 6. Juni 2021 behandelt und am 28. Juli 2021 untersucht worden ist. Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 30. Dezember 2022 feststellt, vermag jedoch das zutreffende Vorbringen in der Beschwerde, wonach er sich – entgegen der Annahme des SEM nicht erst im Dezember 2021 – in psychiatrische Behandlung begeben habe, keine asylbeachtliche Gefährdung des Beschwerdeführers darzutun. Diese Tatsache vermag auch an der zu bestätigenden Erwägung des SEM, wonach der Beschwerdeführer nach den angeblich erlittenen, ihn traumatisierenden Ereignissen noch weitere fünf Jahre freiwillig in Sri Lanka geblieben ist und erst viele Jahre nach seiner Ausreise in der Schweiz psychotherapeutische Hilfe in Anspruch genommen hat, nichts Massgebliches zu ändern.

E. 6.1.4

Die Beschwerdeschrift beschränkt sich weitgehend darauf, den bereits aktenkundigen Sachverhalt und die Ausführungen in den eingereichten Gutachten zu wiederholen respektive die aktuelle Lage in Sri Lanka

E-5544/2022 Seite 17 darzustellen. Dadurch gelingt es dem Beschwerdeführer jedoch nicht, den Erwägungen der Vorinstanz etwas Stichhaltiges entgegenzusetzen.

E. 6.1.5

Zwar stellt das Gericht die psychische Belastung des Beschwerdeführers nicht in Abrede; es ist aber – zusammen mit dem SEM – festzustellen, dass mit einem ärztlichen Zeugnis grundsätzlich nicht die Ursache einer geltend gemachten psychischen Krankheit bewiesen

werden kann (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2.1). Somit vermögen die eingereichten Unterlagen die Einschätzung der fehlenden Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen nicht umzustossen. Die medizinischen Unterlagen vermögen keinen flüchtlingsrelevanten Hintergrund für die festgestellten körperlichen Befunde als überwiegend wahrscheinlich darzulegen. Nicht jedes ärztlich festgestellte Erscheinungsbild einer seelischen Traumatisierung ist auf Folter und damit verbunden auf eine im Herkunftsstaat erlittene menschenrechtswidrige Behandlung in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungskontext zurückzuführen. Die eingereichten Unterlagen und die am 1. März 2023 nachgereichten Stellungnahmen von Facharztpersonen sind auch nicht geeignet, ein Risikoprofil im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu begründen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen. Die eingereichten Berichte sind zwar als neu, jedoch nicht als im wiedererwägungsrechtlichen Sinne erheblich zu qualifizieren.

E. 6.2

Betreffend die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs stellt das Gericht fest, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht hat, was eine Neuurteilung im Sinne des Vorliegens eines völkerrechtlichen Vollzugshindersnisses zu rechtfertigen vermöchte, zumal es ihm auch mit den neu vorgelegten Beweismitteln nicht gelungen ist, die fehlende Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen im vorliegenden Verfahren wiedererwägungsweise umzustossen.

E. 6.3.1

Zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führte der Beschwerdeführer an, aus den eingereichten ärztlichen Berichten gehe hervor, dass eine Rückkehr nach Sri Lanka zu einer raschen und lebensbedrohlichen Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustands führen würde, zumal eine Behandlung in Sri Lanka höchstwahrscheinlich erfolglos sei. Im Falle einer zwangsweisen Rückführung sei das Risiko einer akuten Selbstgefährdung und suizidaler Handlungen deutlich erhöht. Eine Verschlechterung seiner psychischen Gesundheit sei auch bei sorgfältiger Vorbereitung

E-5544/2022 Seite 18 in Form von medikamentöser Einstellung respektive therapeutischer Begleitung zu erwarten. Ein Wegweisungsvollzug sei daher aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht durchführbar, weshalb er vorläufig aufzunehmen sei.

E. 6.3.2

Das Gericht hält dazu Folgendes fest: Aus medizinischen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird diejenige allgemeine und dringende medizinische Behandlung als relevant erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt nicht alleine deshalb vor, weil im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 mit weiteren Hinweisen). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Referenzurteil E-737/2020 vom 27. Februar 2023 eingehend mit der schwierigen wirtschaftlichen Situation in Sri Lanka und insbesondere mit deren Auswirkungen auf die gesundheitliche Versorgungslage im Land befasst (vgl. E. 10.2.5). Nach Durchsicht der

Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers – namentlich eine komplexe PTBS – nicht derart gravierend sind, als dass sie eine Rückkehr nach Sri Lanka als unzumutbar erscheinen lassen würden. Gemäss der National Medicines Regulatory Authority (NMRA) sind Medikamente zur Behandlung von schweren psychischen Krankheitsbildern in Sri Lanka verfügbar (vgl. hierzu das Urteil des BVGer D-3805/2022 vom 15. Juni 2023 E. 6.2.2). Im Übrigen kann – wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt – allfälligen gesundheitlichen Bedürfnissen durch die Ausgestaltung der Rückkehrmodalitäten durch angemessene und sorgfältige Vorbereitung mit geeigneten medizinischen Massnahmen (Begleitung durch medizinisches Fachpersonal) Rechnung getragen werden. Zudem wurde auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG hingewiesen. Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift sind nach dem Gesagten nicht geeignet, die festgestellte Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E-5544/2022 Seite 19

E. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM in seiner Wiedererwägungsentscheid zu Recht festgestellt hat, dass die neuen Unterlagen und Vorbringen – namentlich die eingereichten ärztlichen Berichte und Stellungnahmen – zu keiner anderen Einschätzung betreffend die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung sowie des Vollzugs der Wegweisung führen. Demnach ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, wiedererwägungsrechtlich erhebliche Tatsachen oder Beweismittel darzutun.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 16. Januar 2023 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Deckung der Kosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5544/2022 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.